

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 08. 05. 2014

Die Gemeinde Sinzing erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der **Gemeinderat** besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **Kultur- und Sozialausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- b) **Finanz- und Personalausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- c) **Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- d) **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den **Vorsitz** in den in Absatz (1) Buchstabe a) bis c) genannten Ausschüssen führt der **Erste Bürgermeister**.

Den **Vorsitz** im **Rechnungsprüfungsausschuss** führt ein vom Gemeinderat bestimmtes **Ausschussmitglied**.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **40 €**. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **30 €** gewährt. Soweit die Sitzungsdauer 2 Stunden überschreitet, wird eine Entschädigung von **40 €** gewährt.
- (3) Den Fraktionsvorsitzenden wird monatlich eine Pauschalentschädigung von **40 €** gewährt.
- (4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **50 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **35 €** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt und jedoch nur für Zeitversäumnisse bis höchstens 19.00 Uhr.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Das Sitzungsgeld wird an die Gemeinderatsmitglieder bei Teilnahme an der jeweiligen Sitzung halbjährlich unbar ausgezahlt.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters

Der Zweite und der Dritte Bürgermeister sind ehrenamtlich Tätige (Ehrenbeamte).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Mai 2014** in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 18. 06. 2008 außer Kraft.

Sinzing, den 08. Mai 2014
Gemeinde Sinzing

gez.

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister

Verteiler:
2 x LRA Regensburg
1 x Sgb. 10.1
1 x Akt 0280